

Betriebsordnung für Fremdfirmen

1. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz. Die Betriebsordnung für Fremdfirmen ist Bestandteil des jeweiligen Vertrages und somit verbindlich zu beachten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von dem BGHM-Gelände führen.

2. Allgemeines

Nachfolgend werden die BGHM als Auftraggeber (AG) und die Fremdfirma als Auftragnehmer (AN) bezeichnet. Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Leistungen, die geltenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und deren Befolgung durch die von ihm und seinen Subunternehmern eingesetzten Beschäftigten zu überwachen und sicherzustellen.

3. Subunternehmen

Werden vom AN Subunternehmen im Rahmen des Auftrages eingesetzt, so sind diese dem AG mitzuteilen. Der AG behält sich vor, den Einsatz von Subunternehmen abzulehnen.

4. Gefährdungsbeurteilung

Hinsichtlich der Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des AG hat der AN eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Der AG wird den AN hierbei in dem erforderlichen Umfang unterstützen. Insbesondere wird der AG den AN auf die bekannten spezifischen Gefahren des Betriebes hinweisen. Die Gefährdungsbeurteilung ist der auftragsverantwortlichen Person des AG (Koordinator) auf Verlangen vorzulegen.

5. Koordination/Weisungsbefugnis

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bestimmt der AG vor Auftragsbeginn eine koordinierende Person (Koordinator). Der Koordinator legt mit den Verantwortlichen des AN die erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutz fest. Der Koordinator ist bei Vorliegen besonderer Gefahren gemäß DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, Nr. 2.5 gegenüber den Beschäftigten der AN weisungsbefugt. Diese Befugnis betrifft Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Soweit sich die Beschäftigten des AN sicherheitswidrig verhalten, ist der AG berechtigt, die Arbeiten bis zur Aufhebung des sicherheitswidrigen Verhaltens einstellen zu lassen.

6. Unterweisung

Die auftragsverantwortliche Person des AG (Koordinator) weist die verantwortliche Person des AN ein. Die verantwortliche Person des AN ist für die Unterweisung seiner Beschäftigten verantwortlich. Nachweise über durchgeführte Unterweisungen sind dem AG (Koordinator) auf Verlangen vorzulegen.

7. Anmeldung/Abmeldung/Aufenthalt

Sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen unserer Gebäude haben sich die Beschäftigten des AN am Empfang an- bzw. abzumelden. Beschäftigte des AN erhalten einen Fremdfirmenausweis. Dieser ist für jeden sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Gebäudes wieder abzugeben. Der Aufenthalt auf dem Gelände und in den Gebäuden der BGHM ist nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit und nur in Bereichen gestattet, für die die Verrichtung der vertraglichen Leistungen dies erfordert. Das Betreten von Büroräumen der BGHM sowie der Aufenthalt in Bereichen, die mit besonderen Aufenthalts- und Verbotsschildern gekennzeichnet sind, ist nur nach erfolgter Genehmigung des AG gestattet.

8. Arbeitsmittel

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung sind dem AG (Koordinator) auf Verlangen vorzulegen.

9. Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für deren Lagerung und Transport sind nur geeignete Gebinde zu verwenden. Der AN stellt die fachgerechte Entsorgung der von ihm verwendeten Gefahrstoffe sicher.

10. Gefährliche Tätigkeiten

Die Durchführung von Feuerarbeiten, sonstiger gefährlicher Tätigkeiten sowie Staub oder Lärm erzeugenden Arbeiten, ist vor Beginn dem Koordinator mitzuteilen und mit ihm abzustimmen. Werden Heißenarbeiten oder Arbeiten mit Staubentwicklung in Bereichen durchgeführt, in denen Brandmelder installiert sind, sind die Melder durch die Hausverwaltung zu deaktivieren. Die Beendigung der Arbeiten sind der Hausverwaltung mitzuteilen, so dass die Melder wieder aktiviert werden können. Sollte durch ein Verschulden des AN die Feuerwehr alarmiert werden, gehen die daraus entstandenen Kosten zu Lasten des AN. Für Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, Auftauarbeiten) ist ein Erlaubnisschein (siehe Anhang 1) bei der Hausverwaltung einzuholen. Die darin festgelegten Schutzmaßnahmen sind unbedingt umzusetzen!

11. Verhalten im Notfall/bei Unfällen

Im Alarmfall ist das Gebäude auf den gekennzeichneten Rettungswegen unverzüglich zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen. Den Anordnungen des AG ist Folge zu leisten. Ab dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anordnungen der Feuerwehr Folge zu leisten. Bei Unfällen ist der AG unverzüglich zu informieren.

12. Sonstiges

Ist es zur Durchführung der Arbeiten nötig Energieabschaltungen vorzunehmen, ist die Vorgehensweise mit dem AG abzustimmen. Die Baustellensicherung liegt in der Verantwortung des AN. Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege, Feuerwehrezufahrten sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Rauchen ist in den Gebäuden der Berufsgenossenschaft Holz und Metall verboten.

Kenntnisnahme und Bestätigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer Fa. _____

Vertreten durch Fr./H. _____

hat die Betriebsordnung für Fremdfirmen zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, sie einzuhalten. Ihre/Seine Mitarbeiter hat sie/er über deren Inhalt informiert.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anhang 1: Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen)		
1	Arbeitsort/-stelle	_____
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Name: _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. ☐ _____
3a	Beseitigen der Brandgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ Löschdecken ☐ Löschsand ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllte Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	☐ Während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	☐ Nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Std. Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten ☐ Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten _____ ☐ _____
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	☐ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Nach: Std. Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Datum _____ Unterschrift _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind. _____ Datum _____ Unterschrift _____
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift

Anhang 2: Erlaubnis für Dacharbeiten

Erlaubnisschein für Instandhaltungsarbeiten auf dem Dach			
Arbeitsort/ Gebäudedach	Ort/Gebäude:	Arbeitsauftrag:	
Ausführende Firma/ Arbeitsauftrag	Firma:	Mitarbeiter/Mitarbeiterin:	
Beginn/Dauer der Arbeiten	Von Datum: Uhrzeit:	Bis Datum: Uhrzeit:	
Verantwortliche(r) Koordinator/ Koordinatorin	Name: Tel.-Nr.:	Firma:	
			ja nein
Allgemeine Gefährdungen	Es liegen allgemeine Gefährdungen vor.		
	Folgende Gefährdungen sind relevant: ☐ Rutschen, Stolpern (glatte Oberflächen, Witterung, ...) ☐ Heiße Oberflächen (z. B. Kamine, ...) ☐ Elektrische Körperdurchströmung (z. B. Photovoltaik, Haustechnische Anlage, ...) ☐ Biologische Gefährdung (Taubenkot, Tiere (z. B. Bienen, Wespen, ...)) ☐ Sonstiges:		
Allgemeine Schutzmaßnahmen	Eine Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt. Die Beschäftigten wurden unterwiesen. Erste-Hilfe- und Rettungsmaßnahmen wurden festgelegt.		
	Ein Dachbegehungsplan wurde eingesehen.		
	Gefahrstoffe: Nur Tagesverbrauchsmengen werden mit auf das Dach genommen.		
	Heißenarbeiten: Feuerlöscheinrichtung ist während der Arbeiten vorhanden. Hinweis: eventuell separater Erlaubnisschein erforderlich		
	Die Witterung stellt keine Gefahr für die Arbeiten dar (Schnee, Eis, Unwetterwarnung, Wind).		
	Transportmöglichkeiten für Lasten sind vorgesehen (z. B. Schrägaufzug). Materialübergabestellen sind gegen Absturz gesichert.		
	Spannungsführende Leitungen und/oder Geräte sind abgeschaltet, abgedeckt oder abgeschränkt.		
	Ausreichende Beleuchtung ist gewährleistet.		
	Schutzmaßnahmen gegen herunterfallende Gegenstände, Material und Werkzeuge wurden festgelegt.		
	Es liegen keine Verunreinigungen durch Taubenkot vor. Es haben sich keine Bienen-/Wespenvölker o. Ä. angesiedelt.		
	Sonstiges:		
Sichere Zu- gänge/Aufstiege zum Dach	Der Zugang, Auf-, Abstieg erfolgt über: ☐ Treppenhaus, innenliegend ☐ Steigleiter, Schlüssel bei: ☐ Treppenturm ☐ Anlegeleiter (kurzzeitig, Überstand 1 m, rutschticher) ☐ Anderer Zugang, wie:		
	Ein gefahrloser Überstieg auf das Dach ist möglich (z. B. Absturzsicherung, Anschlagpunkt für PSAgA, Griffstange vorhanden).		

Gefährdungen durch Absturz an Verkehrswegen und Arbeitsplätzen auf dem Dach	Absturz- bzw. durchsturzgefährdete Bereiche sind bekannt.		
	Absturzgefährdung besteht an/auf: ☐ Dachaußenkanten ☐ Dachinnenkanten/Innenhöfen/Treppenaugen ☐ Dachlichtbändern ☐ Lichtkuppeln ☐ nicht begehbaren/nicht tragfähigen Bauteilen (Lichtplatten, asbesthaltige Dachbeläge, Vordächer) ☐ Sonstiges:		
Schutzmaßnahmen gegen Absturz an Verkehrswegen und Arbeitsplätzen auf dem Dach	Folgende Schutzmaßnahmen wurden getroffen: ☐ Abstand zur Absturzkante ist größer als 2 m (sichtbare, feste Abgrenzung). ☐ Absturzsicherung ist an Absturzkanten angebracht. ☐ 3-teiliger Seitenschutz ☐ Fassadengerüst als Schutzgerüst ☐ mobile Dachrandsicherung ☐ Auffangeinrichtungen (Netze/Gitter) sind installiert. ☐ fest angebracht an Oberlichtern/Lichtkuppeln ☐ temporär an Oberlichtern/Lichtkuppeln ☐ bei Dachneigung > 22,5° an der Dachkante ☐ PSAgA wird getragen, Anschlagpunkte sind vorhanden bzw. festgelegt. ☐ Einzelanschlagpunkt/Sekurant ☐ Mitlaufendes Auffanggerät ☐ Mobiler Anschlagpunkt: _____ ☐ Sonstiger Anschlagpunkt: _____ Hinweis: Unterweisung und Rettungskonzept erforderlich ☐ Sonstige Schutzmaßnahme:		
Auftraggebendes Unternehmen	Alle Gefahren wurden dem auftragnehmenden Unternehmen bekannt gegeben. Die erforderlichen Unterlagen wurden übergeben. Gegenseitige Gefährdungen wurden besprochen und abgestimmt.		
Datum:	Firma _____ Unterschrift _____		
Ausführendes Unternehmen	Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Schutzmaßnahmen durchgeführt sind.	Kenntnisnahme des/der Aufsichtführenden	
Datum:	Firma _____ Unterschrift _____	Unterschrift _____	
Bemerkungen			
Abschluss der Arbeiten	Datum:	Uhrzeit:	Ausführende(r):
Abschluss der Kontrolle	Datum:	Uhrzeit:	Kontrollierende(r):

Hinweise zur Verwendung des Erlaubnisscheins für Instandhaltungsarbeiten auf Dächern

DGUV Vorschrift 1 § 5 (3)

„Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtsführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.“

Verantwortung

Verkehrswege und Arbeitsplätze für Instandhaltungsarbeiten an Geräten, Anlagen und Einbauten befinden sich häufig auf nicht begehbaren Dachflächen und im Bereich von nicht durchsturzsicheren Bauteilen. Das führte in der Vergangenheit wiederholt zu schweren Absturzunfällen mit erheblichen Verletzungen oder Todesfolge. Ursache waren häufig ungenügend abgesicherte Verkehrswege und Arbeitsplätze auf Dächern.

Grundsätzlich ist der Unternehmer oder die Unternehmerin dafür verantwortlich, dass an Arbeitsstätten (z. B. zu begehende Bereiche auf Dächern) Gefährdungen für die Beschäftigten möglichst vermieden werden. Dabei kann dieser Erlaubnisschein als Hilfe für die Durchführung aller Instandhaltungsarbeiten dienen, die auf Dächern von Gebäuden durchgeführt werden. Er gilt sowohl für eigene Beschäftigte als auch für externe Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen.

Verkehrssicherungspflicht

Treten Unternehmerinnen und Unternehmer als Eigentümer der baulichen Anlage auf, besitzen sie Verkehrssicherungspflichten. Sie müssen unter anderem dafür sorgen, dass von der Anlage keine Gefahr für Dritte ausgeht (§ 823 BGB „Schadensersatzpflicht“ und laufende Rechtsprechung). Zu diesen Pflichten gehören unter anderem die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, Absturzsicherung, Baustellensicherung, Winterdienst oder eine ausreichende Beleuchtung.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdfirmen müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen den Auftragnehmenden die bauliche Anlage entsprechend dem Baurecht zur Verfügung zu stellen. Besondere Bedeutung kommt der vertraglichen Regelung der Auftragsvergabe zu. Das heißt, dass festgelegt werden muss, wo der Verantwortungsbereich der Fremdfirma beginnt, wie der Zugang zum Dach erfolgt und welche Sicherungseinrichtungen vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

Komplizierter ist die Rechtslage, wenn das Unternehmen die bauliche Anlage als Nutzer gemietet hat. Alles Wesentliche muss über den Mietvertrag geregelt werden. Aus diesem Mietvertrag erwachsen dem Mieter oder der Mieterin unter Umständen Verkehrssicherungspflichten.

Ausfüllhinweise

Der Erlaubnisschein muss von dem oder der Verantwortlichen des oder der Auftraggebenden bzw. Aufsichtsführenden erstellt werden. Bei Fremdvergabe muss der oder die Aufsichtsführende des oder der Auftragnehmenden beteiligt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen für den gesamten Verkehrsweg und die betroffenen Arbeitsplätze festzulegen. Mit der Bestätigung wird dokumentiert, dass über gegenseitige Gefährdungen informiert und Schutzmaßnahmen abgestimmt wurden.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Dach müssen die Beschäftigten von ihren Vorgesetzten über den Inhalt dieses Erlaubnisscheines informiert und in die durchzuführenden Maßnahmen unterwiesen werden.